

Allgemeine Zertifizierungsbedingungen der rail³ GmbH

(nachstehend rail³ genannt)

Stand 12/2018

1. Geltung:

Die rail³ führt Zertifizierungstätigkeiten im Rahmen der folgenden Zertifizierungsprogramme für Eisenbahnsysteme zur Zertifizierung der Europäischen Anforderungen (TSI), zur Zertifizierung der Nationalen Anforderungen (NNTR/NTV) und zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen aus:

Notified Body (NoBo) oder Benannte Stelle (BS).

- TSI LOC& PAS
- TSI PRM
- TSI ZZS
- TSI NOI
- TSI WAG
- TSI SRT

Zertifizierungsstelle QM

- QM Modul D
- QM Modul F

Bestimmte Stelle (BSt / DeBo)

- NNTR

Diese Bedingungen gelten für alle Zertifizierungsprogramme der rail³. Sie beinhalten die Rechte und Pflichten der rail³ und des Kunden.

Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung für die Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsentscheidung im Rahmen der Zertifizierungsprogramme und hat das Recht, die Zertifizierung zu verweigern oder nicht weiter aufrecht zu erhalten, wenn die Konformität mit den Zertifizierungsprogrammen nicht gegeben oder nicht mehr gegeben ist.

2. Zertifizierungsverfahren / -Prozess:

2.1 Antrag auf Zertifizierung

Der Kunde beantragt eine Zertifizierung durch eine formale Antragsstellung oder die Bestellung einer Zertifizierung. Dabei übermittelt er die folgenden Informationen:

- den gewünschten Geltungsbereich der Zertifizierung
- das/die Produkt(e), das/die zu zertifizieren ist/sind
- die Normen und/oder andere normative Dokumente, nach denen eine Zertifizierung gewünscht wird
- die erforderlichen allgemeinen Merkmale des Kunden (z.B. Name, Anschrift, Standorte, bedeutsame Prozessaspekte, Aspekte des Betriebs, maßgebliche rechtliche Verpflichtungen, ...)
- die erforderlichen allgemeinen Informationen zum antragstellenden Kunden (z.B. Tätigkeiten, personelle und technische Ressourcen, Funktionen und ggf. Beziehungen in einer größeren Körperschaft, ...)
- erforderliche Informationen zu ausgegliederten Prozessen
- den Abschluss einer rechtlich durchsetzbaren Zertifizierungsvereinbarung (Zertifizierungsvertrag)
- sonstige erforderliche Informationen, die entsprechend dem Zertifizierungsprogramm benötigt werden
- die Aussage, dass keine andere Stelle mit der gleichen Zertifizierung beauftragt wurde

2.2 Antragsbewertung durch die rail³

Die rail³ prüft die vom Kunden bereitgestellten Informationen und den gestellten Antrag im Hinblick darauf, ob

- die Informationen für die Durchführung einer Zertifizierung ausreichen, alle Differenzen mit dem Kunden geklärt sind und entsprechendes Verständnis herrscht,
- der Umfang und der Geltungsbereich der Zertifizierung festgelegt ist,
- der rail³ alle erforderlichen Mittel zur Zertifizierungsdurchführung zur Verfügung stehen,
- die rail³ über die Kompetenz, Erfahrung und Fähigkeit zur Zertifizierungsdurchführung verfügt und
- eine gültige Zertifizierungsvereinbarung mit dem Kunden abgeschlossen wurde

und bewertet, ob der Antrag auf Zertifizierung angenommen werden kann.

2.3 Evaluierung

Die rail³ evaluiert die Übereinstimmung des Produktes und / oder die Übereinstimmung des Management- und Qualitätssicherungssystems mit den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms durch

- Prüfung und Bewertung der Dokumentation,
- Prüfung (Produktprüfung),
- Inspektionstätigkeiten,
- Audit (Audittierung von Herstellungs- und Qualitätssicherungsprozessen).

2.4 Bewertung

Die Bewertung der durchgeführten Evaluierung wird von der rail³ durch eine von der Evaluierung unabhängige Person von der alle Informationen und Ergebnisse der Evaluierung überprüft und bewertet werden, durchgeführt.

2.5 Zertifizierung

Auf Basis einer positiven Bewertung trifft die rail³ die Entscheidung über die Zertifizierung (Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung). Als Ergebnis einer positiven Zertifizierung erhält der Kunde eine Zertifizierungsdokumentation mit folgenden Inhalten:

- Name und die Anschrift der rail³ (einschließlich des Zertifizierungszeichens, falls zutreffend)
- Datum, an dem die Zertifizierung gewährt wurde (Erteilung, Erweiterung, Einschränkung des Geltungsbereiches, Erneuerung)
- Zeitraum der Gültigkeit oder Ablaufdatum der Zertifizierung
- Name und die Anschrift des Kunden (Zertifikatsinhaber)
- Zertifiziertes Produkt (Produkttyp, Produktfamilie, etc.) oder Qualitätssicherungssystem
- Geltungsbereich der Zertifizierung (einschließlich Nennung der Normen oder anderer normativer Dokumente, nach denen zertifiziert wird)

- Weitere vom Zertifizierungsprogramm geforderte Informationen
- Unterschrift oder Signatur des freigebenden Mitarbeiters der rail³
- einen eindeutigen Kennzeichnungsschlüssel
- bei revidierten Dokumenten den Revisionsstand und das dadurch ungültig gewordene Dokument zur eindeutigen Unterscheidung der Revisionsstände

Hinweise und Verpflichtungen zur Nutzung von Konformitätszeichen
Bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung wird der Kunde unter Nennung der Gründe in Textform informiert. Der Kunde kann den Zertifizierungsprozess fortsetzen. In diesem Fall wird der Evaluierungsprozess wieder aufgenommen. Die rail³ haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine negative Zertifizierung entstehen. Die AGB der rail³ gelten für den Fall, falls die rail³ vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen den rechtlichen und normativen Vorschriften eine Zertifizierung abgelehnt hat.

2.6 Verzeichnis zertifizierter Produkte / zertifizierter Management- und Qualitätssicherungssysteme

Die rail³ führt ein Verzeichnis zu allen durch die rail³ zertifizierten Produkten. In dem Verzeichnis wird das zertifizierte Produkt identifizierbar gemacht und dem Kunden, dem angewendeten Zertifizierungsprogramm und den angewandten Normen, bzw. normativen Dokumenten, sowie dem Gültigkeitsstatus der Zertifizierung verknüpft. Die rail³ stellt interessierten Stellen auf deren Anfrage Informationen zur Gültigkeit von Zertifizierungen zur Verfügung. Weitere Veröffentlichungen entsprechend den Anforderungen aus den Zertifizierungsprogrammen sind möglich. Das Verzeichnis enthält auch die Informationen zu zertifizierten Qualitätssicherungssystemen für die Fertigung zertifizierter Produkte (Fertigungsüberwachung - Überwachung der Produktion, Überwachung des Managementsystems). Die rail³ sorgt -wenn erforderlich oder auf Anfrage- für den öffentlichen Zugang der Informationen zu ihren Prozessen und den Zertifizierungsstatus zertifizierter Organisationen.

2.7 Überwachung

Eine regelmäßige Überwachung zur Sicherstellung der fortgesetzten Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung von zertifizierten Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsanforderungen, ist immer dann erforderlich, wenn das durch das Zertifizierungsprogramm vorgegeben ist, oder wenn im Rahmen der Zertifizierung die Nutzung eines Zertifizierungszeichens vorgesehen ist.

Die von der rail³ durchzuführenden Überwachungstätigkeiten hängen vom Zertifizierungsprogramm ab und können Prüf-, Inspektions- und Audittätigkeiten enthalten. Die anschließenden Prozesse der Bewertung und Zertifizierungsentscheidung entsprechend den oben beschriebenen Verfahren.

2.8 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die rail³ ist verpflichtet, im Fall einer Überarbeitung und Änderung eines Zertifizierungsprogramms, ihre Kunden, die über Zertifizierungen auf Basis dieser Zertifizierungsprogramme verfügen, zu informieren und aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, die neuen Anforderungen zu erfüllen. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich zur Umsetzung der geänderten Anforderungen. Änderungen am Zertifizierungsprogramm führen zu einem neuen Zertifizierungsprojekt bei der rail³.

Die Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, der rail³ Änderungen am zertifizierten Produkt, am Herstellungsprozess oder am Managementsystem, bzw. der Organisation mitzuteilen. Die rail³ entscheidet bei den Änderungsmitteilungen über die Relevanz und Auswirkungen bezüglich der Zertifizierung. Bei Auswirkungen auf die Zertifizierung führt die rail³ die erforderlichen Tätigkeiten zur

- Evaluierung,
- Bewertung und
- Zertifizierungsentscheidung

durch und erstellt dazu die Zertifizierungsdokumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zertifizierungsprozesses.

2.9 Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Eine Erweiterung einer bereits durchgeführten Zertifizierung wird wie eine Neuzertifizierung durchgeführt.

Bei festgestellten Nichtkonformitäten mit dem Zertifizierungsprogramm wie z.B.

- Mängel an den zertifizierten Produkten, die im Zertifizierungsprozess nicht festgestellt wurden, und die einer positiven Weiterführung der Zertifizierung entgegenstehen
 - Bekanntwerden von Sachverhalten, die einer positiven Weiterführung der Zertifizierung entgegenstehen
 - Produkte stimmen bei Überwachungstätigkeiten durch die rail³ nicht mehr mit den geprüften Baumustern überein
- entscheidet die rail³ über geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nichtkonformitäten. Mögliche Maßnahmen sind z.B.
- die Weiterführung der Zertifizierung unter anderen, durch die rail³ festgelegten Bedingungen
 - die Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung
 - das Aussetzen der Zertifizierung bis der Kunde geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Konformität getroffen hat
 - die Zurückziehung der Zertifizierung

Die Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt, wenn der Kunde

- die Durchführung der Überwachungstätigkeiten durch die rail³ verweigert
- die Untersuchung von Beschwerden verweigert
- die von der rail³ festgelegten Maßnahmen nicht fristgerecht umsetzt
- die rail³ täuscht oder betrügt
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der rail³ nicht nachkommt;
- das Zertifikat oder zugewiesene Konformitätszeichen missbräuchlich verwendet

Der Kunde verpflichtet sich in sämtlichen Fällen einer Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung die durch die daraus resultierenden Forderungen der rail³ zu erfüllen. Die rail³ wird alle daraus resultierenden erforderlichen Änderungen an der Zertifizierung durchführen. Die Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung kann auch auf Wunsch des Kunden erfolgen.

Allgemeine Zertifizierungsbedingungen der rail³ GmbH (nachstehend rail³ genannt) Stand 12/2018

2.10 Aufzeichnungen

Die rail³ führt Aufzeichnungen zu allen Zertifizierungstätigkeiten für alle Kunden. Die Aufzeichnungen enthalten den Nachweis, dass alle Anforderungen an die Zertifizierungsprozesse und die angewendeten Zertifizierungsprogramme erfüllt wurden. Die Aufzeichnungen werden unter Berücksichtigung der Vertraulichkeits- und Integritätsanforderungen geführt und archiviert.

2.11 Beschwerden und Einsprüche

Die rail³ ist für das Verfahren zum Erhalt von Beschwerden, zur Beurteilung von Beschwerden und zur Entscheidung über Beschwerden auf allen Ebenen verantwortlich und zuständig. Informationen über das Verfahren werden interessierten Parteien auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt. Beschwerden werden durch die rail³ stets unparteilich und ohne diskriminierende Handlungen gegenüber dem Beschwerdeführer durch Personen durchgeführt, die nicht in Aktivitäten eingebunden waren, die zu der Beschwerde geführt hat. Der Beschwerdeführer wird über die Annahme der Beschwerde, Zwischenergebnisse der laufenden Untersuchung, über die Entscheidung sowie über den Abschluss der Beschwerde in Textform informiert.

2.12 Kundenanforderungen

Der Kunde der rail³ verpflichtet sich im Rahmen der Zertifizierung

- stets alle relevanten Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen
- dass das zertifizierte Produkt dauerhaft die Produkthanforderungen erfüllt
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - die Durchführung der Evaluierung
 - die Durchführung der Fertigungsüberwachung (falls erforderlich)
 - die Prüfung und Bewertung der Dokumentation und Aufzeichnungen
 - den Zugang zu der entsprechenden Ausstattung, den Standorten, den Bereichen, dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden
 - die Untersuchung von Beschwerden
 - die Teilnahme von Beobachtern
- Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben
- die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die rail³ in Misskredit bringen könnte
- keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die rail³ als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung einer Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm und der rail³ geforderten Maßnahmen zu ergreifen
- die Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen
- bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der rail³ und des Zertifizierungsprogramms zu erfüllen
- alle Anforderungen an die Verwendung von Konformitätszeichen zu erfüllen
- Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren und diese Aufzeichnungen der rail³ auf Anfrage zur Verfügung zu stellen
- geeignete Maßnahmen bei Beschwerden zu ergreifen und zu dokumentieren
- geeigneten Maßnahmen bei an den zertifizierten Produkten festgestellten Mängeln zu ergreifen und zu dokumentieren
- die rail³ unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten (z.B. Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft; Änderungen an Organisation, Management, Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozessen oder technischem Personal); Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode; Änderungen der Kontaktadressen und Produktionsstätten; wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem)
- die Auflagen zur Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Genehmigungszeichen einzuhalten
- Die Möglichkeit, interessierte Stellen auf deren Anfrage über die Gültigkeit von Zertifikaten zu informieren

Eine Kündigung des Zertifizierungsvertrags bedingt die Zurückziehung aller für den Kunden ausgestellten Zertifikate. Eine Zuwiderhandlung kann zu Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung einer Zertifizierung führen.

3. Salvatorische Klausel

Sollten Bedingungen des Zertifizierungsvertrages oder dieser allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftliche zumutbare Maß an die Stelle treten.